



GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde STALL vom 17. Dezember 2020, Zl. 852-1/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 25. April 2014, Zl. 8130/1/2014 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr auf einem abgabepflichtigen bebauten Grundstück beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) je gemeldetem Haushalt | Euro 40,00 |
| b) je Gewerbebetrieb | Euro 82,00 |

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- | | |
|--|------------|
| a) je 70 Liter Müllsack | Euro 6,00 |
| b) je 80 Liter Müllbehälter – 14 tägige Abfuhr | Euro 6,50 |
| c) je 80 Liter Müllbehälter – 4 wöchentliche Abfuhr | Euro 8,70 |
| d) je 120 Liter Müllbehälter – 14 tägige Abfuhr | Euro 9,70 |
| e) je 120 Liter Müllbehälter – 4 wöchentliche Abfuhr | Euro 12,60 |
| f) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 18,70 |
| g) je 800 Liter Müllbehälter | Euro 55,00 |
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ergibt sich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- | | |
|----------------------|------------|
| je 70 Liter Müllsack | Euro 5,00. |
|----------------------|------------|

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr im Abhol- und Sonderbereich ist am 31. August jeden Jahres fällig. Als Stichtag für die Bemessung wird der 31. Juli des gleichen Jahres herangezogen.
- (3) Die Entsorgungsgebühr im Abholbereich (mit Ausnahme der Müllsäcke) ist jeweils halbjährlich am 31. Dezember und 31. August jeden Jahres fällig.

- (4) Die Entsorgungsgebühr im Abhol- und Sonderbereich (für die Müllsäcke) ist jährlich am 28. Februar fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für einen zusätzlichen Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall, vom 7. Juni 2018, Zl. 852-1/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Ebner